

AMERICAN EXPRESS

American Express Payment Services Ltd
Niederlassung Wien
Kärntner Straße 21-23
A-1010 Wien, Austria
Telefon: +43 1 515 11 – 0
Fax: +43 (0)1515 11 – 100
www.americanexpress.at

2. November 2017

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5 Banken- und Kapitalmarktrecht
Johannesgasse 5
1010 Wien

GZ. BMF-040400/0004-III/5/2017

Betreff: Zahlungsdienstegesetz 2018 (PSD II Umsetzung)

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Ermöglichung, zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, und möchten nachfolgend hiervon Gebrauch machen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht ein umfassendes Verbot der Erhebung von Entgelten für die Nutzung bestimmter Zahlungsinstrumente („Surcharging“) vor.

Diese Position der Bundesregierung zum Thema Surcharging wird seitens von American Express sehr begrüßt, da hierdurch wie nachfolgend näher dargestellt gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsmittel geschaffen, die Position der österreichischen Verbraucher gestärkt und der Tourismus in Österreich nicht beeinträchtigt wird:

1. Transparenz

- Verbraucher zahlen nur für den wirklichen Preis der Waren und Dienstleistungen. Das Zahlen für das Bezahlen hingegen wird zu Gunsten des Verbrauchers verboten.
- **BEUC**, die Europäische Verbraucherorganisation, hat sich daher ebenfalls für ein endgültiges Verbot des Surchargings in Europa ausgesprochen.

2. Wahlmöglichkeit für Verbraucher

- Verbraucher haben die freie Wahl hinsichtlich des von ihnen bevorzugten Zahlungsmittels, ohne hierbei durch ein zusätzliches Entgelt für eine Zahlung mit einem bestimmten Zahlungsinstrument beeinflusst zu werden.

AMERICAN EXPRESS

American Express Payment Services Ltd
Niederlassung Wien
Kärntner Straße 21-23
A-1010 Wien, Austria
Telefon: +431 515 11 – 0
Fax: +43 (0)1 515 11 – 100
www.americanexpress.at

3. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsinstrumente

- Gleichbehandlung kleiner Systeme, die anders als Visa und MasterCard, von der MIF-Verordnung ausgenommen sind
- Freier Wettbewerb zwischen den Systemen ohne die Lenkung der Kartentransaktionen durch Entgelte zu Visa / MasterCard

4. Tourismus:

Ein auf die Umsetzung von Artikel 62 (4) der Richtlinie EU 2015/2366 (PSD II) beschränktes Verbot der Erhebung von Entgelten hätte zur Folge, dass Händler für Kartentransaktionen von Touristen in Österreich als nicht-EU-/EEA Kartentransaktionen ein Entgelt verlangen könnten, während der überwiegende Teil der inländischen Kartentransaktionen, da es sich um solche mit Karten von 4-Parteien-Systemen handelte, dem Verbot unterlägen. Ein derartig beschränktes Verbot hätte somit die Diskriminierung von Touristen zur Folge, die mit ihren Umsätzen einen wesentlichen Beitrag zur österreichischen Wirtschaft leisten.

5. Klare Umsetzbarkeit in der Praxis

- Einfach operationell umsetzbar
- Für die Händler und für die Kunden klar verständlich
- Transparente Regelung, dass keine Karte mit einem Zahlungsmittelentgelt belegt werden darf
- > **Konsequenz:** Keine unbeabsichtigten Gesetzesverstöße durch Händler sowie größere Unsicherheiten bei Verbrauchern

6. Ausschluss möglicher Gesetzesumgehungen

- Ergebnis von Untersuchungen in anderen Ländern: Eine Vielzahl der Händler vor Ort verlangt von Kunden ein zu hohes Entgelt und verstößt damit eindeutig gegen dort bestehendes Recht.
- > Dies wird mit der umfassenden Verbotsregelung bereits vorab ausgeschlossen

7. Europaweit einheitliche Regelungen

- Ein komplettes Surcharging-Verbot existiert bereits heute in einer Vielzahl von Mitgliedsstaaten (wie z.B. Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Rumänien, Slowakei, Schweden und Ungarn). Nach heutigem Stand ist sicher, dass auch in Zukunft Surcharging in zahlreichen Mitgliedsstaaten verboten sein wird (wie z.B. Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Slowakei und Ungarn).

AMERICAN EXPRESS

American Express Payment Services Ltd
Niederlassung Wien
Kärntner Straße 21-23
A-1010 Wien, Austria
Telefon: +43 1 515 11 – 0
Fax: +43 (0)1515 11 – 100
www.americanexpress.at

Anpassungsbedarf beim ZaDiG 2018:

Als Folge dessen sehen wir einzig in Bezug auf § 37 Absatz (1), 1. Halbsatz ZaDiG 2018 die Notwendigkeit für eine Anpassung, da dieser Paragraph derzeit lautet: „*Verlangt ein Zahlungsempfänger für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt...*“, was aufgrund der klaren Regelung in § 56 (3) Satz 2 ZaDiG 2018 nicht zulässig ist. Wir gehen davon aus, dass die Regelung in § 37 Absatz (1), 1. Halbsatz ZaDiG 2018 auf einem Versehen bei der Umsetzung von Artikel 60 (1) PSD II beruht und regen zur Vermeidung von Missverständnissen bei der späteren Gesetzesanwendung an, den 1. Halbsatz von § 37 Absatz (1) zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mark Hübl
Geschäftsleiter
American Express Payment Services Ltd
Niederlassung Wien



Anita Pruckner
Geschäftsleiterin
American Express Payment Services Ltd
Niederlassung Wien